

Der allgemeine deutsche Volksaufstand

(16. Juni 2002)

Die Deutschen sind als Volk und als Reich von ihren Widersachern gemartert, ans Kreuz geschlagen und begraben worden. Sie harren der Auferstehung. Die Auferstehung wird kommen, wenn die Deutschen aufstehen. Wenn die Deutschen zum allgemeinen Volksaufstand sich erhoben haben, dann werden sie wiederauferstanden sein.

Grundsätzlich sind zwei Aufstandsarten möglich: erstens der Aufstand der Legitimität, die Wiedererrichtung der rechtlichen Macht durch die deutschen Fürsten, und zweitens der Aufstand der Revolutionsfürsten oder Revolutionsführer mit ihren schlagfertigen Gefolgschaften, die sich auf die Volkssouveränität berufen und die legitimen fürstlichen Souveräne des Deutschen Volkes wegen Untätigkeit für obsolet erklären werden. Putschfähige Teile des Gewaltapparates der Reichzerteilungsregime sind nicht in Sicht, aber keine Aufstandsvariante ist auszuschließen. Es muß vielmehr nicht nur mit Zeichen, sondern auch mit Wundern gerechnet und auf Gottes Hilfe vertraut werden. Tritt keine der beiden Aufstandsvarianten ein, dann wird sich zeigen, daß omnipotente Reichsdeutsche als Stammzellen des Reiches die Reichsorgane wiederherstellen.

Der siegreiche Aufstand, sei es jener der deutschen Fürsten oder jener des Deutschen Volkes, wird durch den Kaiser oder den Aufstandsführer revolutionäre Gesetze zur schnellen inneren und äußeren Konsolidierung der wiederhergestellten Reichsmacht erlassen. Solche Gesetze werden abschließend in Vorschlag gebracht.

Petition an die deutschen Fürsten:

Die Unterzeichner richten diese Petition an alle deutschen Fürsten, die gemäß Vorpruch der Reichsverfassung von 1871 den "Ewigen Bund Deutscher Fürsten" bilden.

Wir bitten die deutschen Fürsten nachdrücklich darum, auf dem Gebiete des Deutschen Reiches die hoheitliche Gewalt ihres Bundes wieder an sich zu nehmen und also die Macht zu ergreifen, damit die Macht wieder von den deutschen Fürsten als den legitimen Eigentümern deutscher Souveränitätsrechte ausgeübt werde und

nicht länger von ihren Usurpatoren zum Schaden des Deutschen Volkes zu mißbrauchen ist.

Wir Unterzeichner bitten die deutschen Fürsten dringend, uns von der Schreckensherrschaft der von den Siegermächten nach 1918 und 1945 eingesetzten Demokraten und Parlamentarier zu befreien und das Deutsche Reich mit seiner monarchisch-aristokratischen Verfassung wieder herzustellen.

Wenn Deutschlands legitime Erbfürsten und die legitimen Träger fürstlicher Gewalt sich nicht bald wieder in ihre ererbten Souveränitätsrechte einsetzen, könnte das Deutsche Volk - was die reichstreuen Unterzeichner sehr bedauern würden - zu eigenherrschaftlicher Gewaltanwendung und Machtausübung schreiten und sich neue Fürsten wählen, die dann nicht mehr legitime Fürsten des Deutschen Volkes von Gottes Gnaden, sondern Revolutionsfürsten von Gnaden des Deutschen Volkes wären. Die Unterzeichner hielten eine solche Entwicklung der Dinge nicht für wünschenswert und nur für entschuldbar, wenn die deutschen Fürsten untätig blieben.

Abgegeben am 16. Juni 2002 in Thüringen.

Die Unterzeichner: *Oberlercher*.....
.....

Gesetzentwürfe:

**Sozialordnungsgesetz
(SozOG)**

§ 1

Die soziale Ordnung im Deutschen Volke auf dem Boden des Deutschen Reiches andauernd zu gewährleisten, ist Aufgabe dieses Gesetzes. Kultus, Bildung, Wirtschaft und Öffentlichkeit sind durch Sondergesetze so zu ordnen, daß sie mit ihren Möglichkeiten diesem Ziele dienen. Das Sozialordnungsgesetz normiert die innere Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft als dem Besonderen Stand.

§ 2

Soziale Ordnung herrscht, wenn jeder Deutsche und jede Gemeinschaft im Deutschen Volke in ihren Stand gesetzt sind, jeder Stand über die ihm nötigen Mittel verfügt und alle Stände zusammen insofern den Mittelstand bilden. Ist die soziale Ordnung in diesem Sinne nicht oder nicht vollständig gegeben, hat sie der Geset-

zesvollstrecker durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen umgehend herzustellen.

§ 3

(1) Jeder Deutsche wird in die Deutsche Volksgemeinschaft einbezogen und in ihr mit mindestens einem Ehrenamt betraut. Unterhalb dieser höchsten und souveränen Gemeinschaft hat sich jeder Deutsche nichtsoveränen Gemeinschaften in seinem Volke anzuschließen.

(2) Jeder Deutsche wird in den Stand gesetzt, der seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht.

(3) Das Proletariat ist aufgehoben.

(4) Nach dem Abschluß der Berufsausbildung, spätestens jedoch im Alter von 28 Jahren, hat jeder Deutsche in den Ehestand oder einen Eheersatzstand (Orden) und in den Mittelstand oder Mittelbeteiligungsstand einzutreten.

(5) Wer mit vollendetem 28. Lebensjahr nicht in den Ehestand getreten ist, wird in den Stand der Alleinstehenden als Eheersatzstand aufgenommen und tritt in einen Orden seiner Wahl ein, worin er nach Maßgabe der ersparten Ehe- und Familienpflichten die Ordenspflichten zu erfüllen hat. Inhalt und Umfang der Ordenspflichten und der aus ihnen folgenden Rechte regelt das Reich durch Rechtsverordnung und in deren Rahmen der Orden durch eigene Ordensregeln. Beide Ordnungsebenen regeln die wechselseitige Solidarität unter den Standesgenossen und die Dienste, die der Eheersatzstand gegenüber dem familiären Stand leistet.

(6) Arbeitnehmer, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, werden in den Mittelbeteiligungsstand aufgenommen. Sie erhalten fünf Prozent ihres Arbeitslohnes als Beteiligung am Unternehmen ihres Arbeitgebers. Dieser Lohnanteil bleibt steuer- und abgabenfrei.

(7) Der Mittelbeteiligungsstand von Arbeitnehmern ab dem 28. Lebensjahr muß spätestens vom 30. Lebensjahr an durch den Eintritt in den Mittelstand ergänzt werden. Dieser erfolgt durch Erwerb eines Grundrechtes, das dem Arbeitnehmer den Rückzug von der abhängigen marktwirtschaftlichen in die unabhängige eigenwirtschaftliche Unterhaltsweise ermöglicht.

(8) Proletarische (produktionsmittellose) Arbeitskräfte sollen vom vollendeten 30. Lebensjahr an am Arbeitskräftemarkt nur dann angeboten, nachgefragt und gemietet werden, wenn es sich um anerkannte und vorläufig nicht vermeidbare Sozialfälle handelt.

§ 4

Der Mittelstand ist der Gemeinschaftsstand aller deutschen Familien und ihrer Ver-

bände sowie aller Orden. Alle Angehörigen des Mittelstandes verfügen über das Grundrecht als der Grundlage eines Eigenbetriebes.

§ 5

- (1) Das Grundrecht ist der Mindestbesitz einer Familie an Grund und Boden.
- (2) Ein als Grundrecht dienender Grundbesitz ist nur dann veräußerbar, wenn der Verkäufer gleichzeitig in ein anderes Grundrecht oder zeitweises Grundersatzrecht eintritt, so daß er nicht zum Proletarier wird.
- (3) Das Grundrecht ist frei von Erbschaftssteuer.
- (4) Das Grundrecht schließt das Wohnrecht, das Recht auf einen Eigenwirtschaftsbetrieb (Selbstversorgungsgewerbe) und die entsprechenden wohnlichen und gewerblichen Baurechte ein.
- (5) Über das standesgemäße und zulässige Ausmaß der Bebauungsrechte auf dem Grundrecht entscheidet die Sozialpolizei durch Anordnungen im Rahmen der vom Reich erlassenen Rechtsverordnungen.
- (6) Reichsdeutsche, die noch nicht über den Mindestbesitz an Grund und Boden verfügen und also noch ohne Grundrecht sind, genießen ein absolutes Vorkaufsrecht an allen grundrechtsfähigen Immobilien.
- (7) Ausländer dürfen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches kein Grundeigentum erwerben.

§ 6

Der Sozialpolizei obliegt die Durchsetzung der Sozialordnung. Die Sozialpolizei erfüllt die Aufgaben von Baupolizei, Raumordnungsbehörden, Wohnungsämtern, Sozialämtern, Standesämtern und der Gewerbeaufsicht über Selbstversorgungsbetriebe.

§ 7

Selbstversorgungsbetriebe dienen dem Ertrag und dem Erwerb von Eigenbedarfsgütern und Eigenbedarfsdiensten. Die Überschüßerzeugnisse dürfen am Markt veräußert werden.

§ 8

- (1) Die Familie als Keimzelle des Volkes steht unter dem besonderen Schutze der staatlichen Gemeinschaft und genießt die Unterstützung durch die Orden der Alleinstehenden.

(2) Arbeit außer Haus, ob selbständige oder unselbständige, ist ehelichen Müttern kleiner Kinder bis zu deren 12. Lebensjahr untersagt. Einrichtungen zur ganztägigen Kinderbetreuung sind alleinerziehenden Müttern (oder Vätern) im ledigen, verwitweten oder geschiedenen Personenstand, die auf außerhäusliche Erwerbsarbeit angewiesen sind, vorbehalten.

(3) Die Ehe ist ein Amt. Aufgabe dieses Amtes ist es, durch eigene wohlerzogene Kinder das Deutsche Volk leben und gedeihen zu lassen. Das Reich gewährt jungen deutschen Ehepaaren Familienstandsdarlehen. Mit den vier ersten Kindern wird je ein Viertel des Familienstandsdarlehens getilgt. Ehescheidungen sind verboten, solange noch ein Kind des Ehepaares nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Familie besitzt ihr Vermögen und ihr Einkommen zur gesamten Hand. Im Falle der erlaubten Scheidung kann Realteilung vorgenommen oder das Familienvermögen und der Eigenbetrieb als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts fortgeführt werden.

(5) Familien sind deutsch, wenn beide Ehepartner deutsch sind und deutsche Kinder aufziehen. Ist ein Elternteil fremdvölkisch, gilt die Ehe als ausländisch. Hat ein deutsches Ehepaar ein fremdvölkisches Kind adoptiert, gilt nur die Ehe als deutsch, die Familie aber als ausländisch und das deutsche Familienrecht findet auf sie keine Anwendung. Fremdvölkische Adoptivkinder deutscher Ehepaare bedürfen zusätzlich einer eigenvölkischen Pflegefamilie, die ihnen die angestammte Kultur nahebringen. Fremdvölkische Adoptivkinder deutscher Ehepaare gelten staatsrechtlich als ausländische Schutzgenossen des Deutschen Volkes. Die Adoption fremdrassischer Kinder ist deutschen Ehepaaren untersagt. Deutsche Waisenkinder dürfen weder fremdrassisch noch fremdvölkisch adoptiert werden.

(6) Bei der Besetzung von staatlichen Planstellen oder privaten Dauerarbeitsplätzen kommen grundsätzlich nur Deutsche in Frage und ist bei annähernd gleicher Eignung den Ernährern vollständiger Familien der Vorzug zu geben.

(7) Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig im Staatsdienst stehen, können sich aber eine Planstelle teilen.

§ 9

(1) Die von der Sozialordnung erlaubten Siedlungsformen sind:

1. das Einzelgehöft als Wohnsitz inmitten des familiären Herstellungsraumes,
2. das Dorf als Ansiedlung eines Familienverbundes oder einer Gemeinde inmitten der Gemarkung als gemeindlichem Herstellungsraum,
3. die Gasse als Feldrandsiedlung eines Herstellungsfeldes,
4. das Wohngartenbaugebiet und

5. das Wohngewerbegebiet.

(2) Die von der Sozialordnung nicht erwünschte und nur im beschränkten Maße zu erlaubende Siedlungsform ist die Stadt als Marktansiedlung.

(3) Reine Wohngebiete sind die Siedlungsform des proletarischen Zeitalters und eine Anomie im Sinne der Sozialordnung. Zulässig ist diese Siedlungsweise nur für den proletarischen Lebensabschnitt der Arbeitnehmer bis zum 30. Lebensjahr, für Sozialfälle und für Pflegefälle.

(4) Mietwohngebiete, die um je ein Kleingarten- und Kleingewerbegebiet erweitert wurden, sind eine hinreichende Siedlungsform im Sinne der nachproletarischen und eigenwirtschaftlichen Sozialordnung.

§ 10

(1) Sozialfälle sind jene Deutschen, die

1. weder den Ehe- noch den Ordensstand erreichen, die

2. keine eigenwirtschaftliche Existenz sich aufbauen können und so im proletarischen Arbeitnehmerstatus verharren, die

3. keinen marktwirtschaftlichen Unterhalt finden und im subproletarischen Status des Arbeitslosen verharren und die

4. aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen gänzlich arbeitsunfähig sind und weder Unterhalt aus eigenem Vermögen noch durch Familie oder Familienerbsatz finden.

(2) Sozialfälle nach Absatz (1) Punkt 1 und Punkt 2 unterliegen der sozialpolizeilichen Beratung. Liegen rechtsverordnungsgemäße Voraussetzungen persönlicher Art vor, werden sie durch Hoheitsakt und mit Staatshilfe in den Mittelstand versetzt.

(3) Sozialfälle nach Absatz (1) Punkt 3 werden durch Wirksamwerden des Rechts auf Arbeit im Staatsarbeitsdienst angestellt und ihrer Berufsausbildung entsprechend entweder eingesetzt oder in Bereitschaftsdienst oder nur in Dienstbereitschaft gehalten, wofür sie bei nachgewiesener Bedürftigkeit mit dem Sozialhilfesatz versorgt werden.

(4) Sozialfälle nach Absatz (1) Punkt 4 bekommen bei nachgewiesener Bedürftigkeit die arbeitslose Sozialhilfe.

(5) Der Nachweis der Bedürftigkeit erfolgt durch Offenlegung der Besitzverhältnisse gegenüber der Sozialpolizei.

(6) Deutsche, die keine Sozialfälle und nicht bedürftig sind, aber keine sinnvolle Arbeit haben, können gegenüber dem Reich das Recht auf Arbeit geltend machen. Sie müssen dann im staatlichen Arbeitsdienst angestellt werden.

(7) Wird das Reich selber zum Sozialfall, kann es den Staatsdienst ganz oder teil-

weise auf den Staatsarbeitsdienst zurücksetzen. Die Besoldung ist dann der Sozialhilfesatz, somit an die Voraussetzung der Bedürftigkeit gebunden und kann auch in Naturalien erfolgen.

§ 11

Das Deutsche Reich gebietet Diskriminierung. Diskriminierung ist die abwertende Unterscheidung des Bösen vom Guten, des Häßlichen vom Schönen, des Schädlichen vom Nützlichen, des Fremden vom Eigenen, des Unrechts vom Recht. Das Gebot der Diskriminierung schützt die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Ordnung. Seine Verletzung ist strafbar (vgl. § 15 StErG).

§ 12

(1) Der Arbeitslosenstand ist aufgehoben. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung entfällt.

(2) Der Ruhestand ist aufgehoben. Die Beitragspflicht zur Rentenversicherung entfällt.

Wirtschaftsordnungsgesetz (WirtOG)

§ 1

Die Wirtschaftsordnung der Sozialordnung unterzuordnen und ihr auf Dauer dienstbar zu halten, ist Aufgabe dieses Gesetzes. Die Wirtschaftsordnung ist das sozialverträgliche Verhältnis der Produktion und Distribution der Güter und Dienste zu den Einzelnen und ihren Gemeinschaften. Leben, Arbeiten und Herstellen müssen so verbunden sein, daß jeder Deutsche in seiner engeren Heimat nicht nur die wesentlichen konsumtiven Bedürfnisse befriedigen kann, sondern auch seine produktiven.

§ 2

Die Wirtschaft im Deutschen Reich muß deutsche Volkswirtschaft sein. Diese hat als ganze der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Sozialordnung zu dienen. Innerhalb der Wirtschaftsordnung geschieht dies dadurch, daß die Marktwirtschaft der Eigenwirtschaft untergeordnet und dienstbar ist.

§ 3

- (1) Der Kapitalismus ist aufgehoben.
- (2) Kapital darf nur als Mittel produktiver Unternehmungen angewandt, nicht aber als Gegenstand der Spekulation mißbraucht werden.
- (3) Deutsche Firmen- und Markennamen dürfen nicht ins Ausland veräußert und dort auch nicht verwendet werden.
- (4) Ausländische Unternehmen, die im Deutschen Reich ihr Kapital in Produktionsbetrieben anlegen, müssen diese deutscher Vogtei übergeben und deutsche Unternehmens- und Produktnamen führen. Alle Produkte, Güter wie Dienste, und alle Prozesse, die im Deutschen Reich hergestellt und unterhalten werden, müssen deutscher Industriekultur entspringen.
- (5) Produktions- und Versorgungsbetriebe, die volkswirtschaftlich benötigt werden, aber marktwirtschaftlich insolvent geworden sind, fallen an die Eigenwirtschaft des Reiches und werden vom staatlichen Arbeitsdienst in Betrieb gehalten.
- (6) Im Ausnahmezustand können einzelne Betriebe, einzelne Industriezweige und die Wirtschaft als ganze dienstverpflichtet werden, unabhängig davon, ob sie eigenwirtschaftlich oder marktwirtschaftlich verfaßt sind.

§ 4

- (1) Die nationale Gesamtproduktion eines Wirtschaftszweiges darf nicht an wenigen Standorten geballt werden, sondern ist möglichst gleichmäßig über das Reichsgebiet zu verteilen, um jeder deutschen Arbeitskraft in ihrer Heimat allseitige produktive Betätigungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- (2) Das Reich erläßt eine Rechtsverordnung, die ihm erlaubt, Standortverlagerungen gemäß Absatz (1) anzuordnen.

§ 5

- (1) Standortwettbewerb um Herstellungsbetriebe ist im nationalen Rahmen zwischen den Regionen verboten.
- (2) Subventionen an bestimmte Standorte sind verboten.
- (3) Marktwirtschaftliche Industriezweige oder Einzelunternehmen dürfen nicht subventioniert werden. Industrieförderung ist marktwirtschaftlich allein durch die Instrumente des Binnenzolles und des zeitweiligen Gebietsmonopols zulässig.
- (4) Industrieförderung geschieht eigenwirtschaftlich und wird auf Reichsebene vom Staatsarbeitsdienst ausgeführt.

§ 6

Internationaler Standortwettbewerb ist verboten. Im Deutschen Reiche wird alles

das hergestellt, was mit der Natur Deutschlands und der Kultur des Deutschen Volkes vereinbar ist und wonach ein begründetes deutsches Bedürfnis besteht.

§ 7

Die Wertschöpfungskette darf nicht international zerlegt, die Produktion nicht international fragmentiert werden. Im nationalen Rahmen ist die Zerlegung der Wertschöpfungskette und die Fragmentierung der Produktion genehmigungspflichtig und nur statthaft, wenn sie die Möglichkeiten der produktiven Betätigung deutscher Arbeitskräfte verbreitert und vertieft.

§ 8

- (1) Kapitalexport und Kapitalimport sind genehmigungspflichtig.
- (2) Betriebe, die der deutschen Natur und Kultur nicht schaden und dem Deutschen Volke in irgendeiner Weise nützlich sind, dürfen nicht ins Ausland verlagert werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und bei inländischen Ersatzinvestitionen von mindestens der gleichen Quantität und verbesserter Qualität kann die Verlagerung von Betrieben ins Ausland genehmigt werden.

§ 9

Weder Freihandel noch Autarkie dürfen als je alleinige Tendenz der Außenwirtschaftspolitik des Reiches verfolgt werden. Für beide Wirtschaftsideologien gilt das Monotheismusverbot nach § 4 (1) Kultusgesetz. Der Primat der Eigenwirtschaft vor der Marktwirtschaft stärkt die Fähigkeiten sowohl zur Autarkie als auch zum Freihandel.

§ 10

Innerhalb der deutschen Volkswirtschaft herrscht Wegezwang für die Mobilität des Kapitals. Es darf sich nur in jenen Standorten, in denen die jeweiligen Produktionszweige als fehlend öffentlich ausgeschrieben sind, anlegen.

§ 11

- (1) Das Reich kann sich hinsichtlich bestimmter Branchen für autark erklären und die Einfuhr der entsprechenden Güter beenden. Auf dem Binnenmarkt wird sodann den inländischen Herstellern, die entweder schon vorhanden sind oder durch diese Maßnahme erst angelockt werden, ein zeitlich befristetes Gebietsmonopol eingeräumt.
- (2) Das Reich kann hinsichtlich bestimmter Branchen den Freihandel erklären und

die Ein- und Ausfuhr der entsprechenden Güter zollfrei und hilfefrei gestatten.

§ 12

Gebietskörperschaften unterhalb der Reichsebene können sich hinsichtlich bestimmter Branchen für autark erklären und die Einfuhr der entsprechenden Güter beenden. Auf dem Regional- oder Lokalmarkt wird sodann den einheimischen Herstellern, die entweder schon vorhanden sind oder durch diese Maßnahme erst angezogen werden sollen, ein zeitlich befristetes Gebietsmonopol eingeräumt.

§ 13

Gebiets- oder Ortsbehörden haben die nichtsouveräne Binnenzollmacht als Instrument der Ansiedlungspolitik. Sie dürfen keine Durchfuhrzölle erheben oder Durchfuhrverbote anordnen. Im Konfliktfalle bricht die Zollhoheit des Reiches die Binnenzollmacht der Gebietskörperschaften.

§ 14

(1) Der Reichswirtschaftsminister stellt regelmäßig einen Mehrjahresplan auf, der die Hauptaufgaben der staatlichen Eigenwirtschaft beschreibt und die privaten Eigen- oder Marktbetriebe auf die nationalen Hauptaufgaben hin ausrichtet.

(2) Die Mehrjahrespläne können nationale Großvorhaben enthalten, für die eine Gesamtanstrengung des Volkes erforderlich ist. Diese Vorhaben können Werke der Notwendigkeit oder Werke der Freiheit sein.

(3) Zwecks Bewältigung dieser nationalen Großvorhaben kann das Reich Dienstverpflichtungen und Zwangsanleihen anordnen.

(4) Das Reich ist berechtigt, für den Massengutverkehr und für den Transitverkehr Wegezwang anzuordnen.

(5) Das Reich kann jederzeit die Herstellung und den Vertrieb von Schmutz- und Schundprodukten in jedem Industriezweig verbieten.

Arbeitsdienstgesetz

(ArbDG)

§ 1

Der Arbeitsdienst ist die Eigenwirtschaft des Deutschen Reiches. Der Arbeitsdienst gewährleistet das Recht auf Arbeit für jeden Reichsdeutschen und sichert die Vollbeschäftigung des Deutschen Volkes. Der Arbeitsdienst erzeugt alle Güter und

Dienste zur Selbstversorgung von Volk und Reich. Überschüsse können am Markt veräußert werden.

§ 2

Der staatliche Arbeitsdienst ist die Großform der Eigenwirtschaft des Deutschen Volkes. Er wirkt zusammen mit allen eigenwirtschaftlichen Klein- und Mittelformen und befindet sich innerhalb der deutschen Volkswirtschaft mit deren marktwirtschaftlichem Segment in Systemkonkurrenz.

§ 3

Marktwirtschaftliche Betriebe, die insolvent geworden, aber volkswirtschaftlich notwendig sind, werden vom staatlichen Arbeitsdienst eigenwirtschaftlich fortgesetzt.

§ 4

(1) Der Arbeitsdienst ist verpflichtet, Arbeiten aller Art auszuführen und Arbeitskräften aller Qualifikationsstufen und Begabungen produktive bis kreative Tätigkeitsfelder anzubieten.

(2) Künstler oder Wissenschaftler können mit ihren Vorhaben vom Staatsarbeitsdienst in Beauftragung genommen werden.

§ 5

Der Arbeitsdienst ist verpflichtet, altersschwachen Restarbeitskräften sinnvolle und angemessene Tätigkeiten anzubieten.

§ 6

Der Arbeitsdienst ist verpflichtet, gesundheitlich ernsthaft eingeschränkten Arbeitskräften (Krüppel, Lahme, Taube, Stumme, Blinde usw.) sinnvolle und angemessene Beschäftigungen zu sichern.

§ 7

(1) Der Arbeitsdienst garantiert Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt keine Lehrstelle finden, eine ihren Fähigkeiten angemessene berufliche Ausbildung.

(2) Der Staat kann Jugendliche zur Berufsausbildung im Arbeitsdienst verpflichten. Verletzt der Jugendliche seine Pflicht zur Berufsausbildung, kann das Jugendgericht diese in der Form des Strafarbeitsdienstes anordnen.

§ 8

(1) Der Arbeitsdienst hat alle seine Arbeitsprozesse nach dem Stande des Faches mit durchschnittlicher Produktivität zu organisieren, und die Arbeitsdienstleistenden sind zu durchschnittlicher Intensität ihrer Arbeit verpflichtet. Ausgenommen sind hiervon die altersschwachen und die körperlich oder geistig behinderten Restarbeitskräfte.

(2) Der Arbeitsdienst und seine Beschäftigten haben die Pflicht zur Weiterbildung. Vernachlässigen Beschäftigte ihre Weiterbildungspflicht, können sie in der Betriebs-hierarchie zurückgestuft werden.

Kultusgesetz

(KultG)

§ 1

Der private Glauben des Einzelnen ist im Deutschen Reiche frei.

§ 2

Der öffentliche Kultus im Deutschen Reiche ist an das Deutsche Reich gebunden und dem Deutschen Volke vorbehalten. Der öffentliche Kultus feiert die Einheit von Volk, Kirche und Staat im Reich im Angesicht des dreieinigen Gottes.

§ 3

Kirche und Staat sind im außerkultischen Leben des Deutschen Volkes unterschieden, aber nicht getrennt. In den Kulthandlungen des Deutschen Volkes tritt es als Deutsches Reich in personaler dreieiniger Ebenbildlichkeit vor Gott als eine seiner daseienden Gestalten.

§ 4

(1) Monotheistische und humanistische Kulte sind falsches Bewußtsein und daher Ideologie. Auf Reichsboden ist die Ausübung dieser Kulte verboten. Sämtliche Lie-genschaften, Vermögen und Gerätschaften dieser Kulte sind vom Reich einzuzie-hen.

(2) Der Judentum als monotheistischer Kult ist verboten.

(3) Der Atheismus ist ein judentumischer Kult, er ist ebenfalls verboten.

(4) Die Stätten der judentumischen Kulte sind zu entweihen, ihre Anhänger sind des Reiches zu verweisen. Zuwiderhandlungen werden nach § 13 (2) des Strafergän-zungsgesetzes bestraft.

(5) Der Islam als monotheistischer Kult ist verboten.

(6) Islamische Einrichtungen sind zu schließen.

(7) Als individueller Glaube wird der Islam auf dem Boden des Deutschen Reiches ignoriert, die nichtkollektive und nichtöffentliche Form des muslimischen Gebets wird toleriert.

(8) Muslime, die als geladene oder zahlende Gäste auf dem Boden des Deutschen Reiches sich legal aufhalten, dürfen zum Zwecke der tolerierten individuellen Glaubensausübung einen Gebetsteppich mit sich führen.

§ 5

(1) Das Reich ist die Einheit von Kirche und Staat.

(2) Das Reich ist der Aufhalter des Bösen.

(3) Das Reich ist die deutsche Art der Rückbindung des Menschen an das Jenseits von Raum und Zeit und die Vereinigung des endlichen und des unendlichen Lebens des Deutschen Volkes.

(4) Das Reich ist die allgemeine Eidgenossenschaft der Deutschen.

§ 6

Dem Reich als Kirche gehören eheliche und natürliche Kinder reichsdeutscher Eltern von Geburt aus an, dem Reich als Staat erst mit dem Reichsbürgereid (siehe Wehrrechtsgesetz).

§ 7

Das Reich als Kirche ist reichskatholisch. Zur Reichskatholischen Kirche gehört jeder Reichsdeutsche und seine deutschen Kinder, wenn er nicht Mitglied einer anderen vom Reich als Reichskonfession anerkannten Kirche ist.

§ 8

(1) Die ursprünglichen Konfessionen des Reiches sind

1. die Reichsheidnisch-wotanische,

2. die Reichsheidnisch-irminische,

3. die Reichskatholische,

4. die Reichsevangelisch-lutherische und

5. die Reichsevangelisch-reformierte Kirche.

Diese Konfessionen sind im Reichskirchenbund vereinigt.

(2) Der Reichskirchenbund wacht über die Reichsdienlichkeit des konfessionellen und die Ordnung des reichsökumenischen Kultus.

(3) Christlich beeinflusste Reichskonfessionen dürfen ihr Dogma nicht auf das Alte Testament stützen.

§ 9

Die Feiertage und öffentlichen Kulthandlungen werden reichseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegt.

Kunstgesetz

(KunstG)

§ 1

Das Deutsche Reich schützt die deutsche Kunst. Die deutsche Kunst ist geschützt, indem ihr der deutsche Raum allein vorbehalten bleibt, schädliche Fremdeinflüsse von ihr ferngehalten werden und ausschließlich deutsche Künstler gefördert werden dürfen. Deutsche Kunst ist das zur Anschauung gebrachte Denken des absoluten Geistes des Deutschen Volkes.

§ 2

Künstler ist, wer Werke der schönen Kunst, in denen die Wahrheit scheint, schafft. Die schönen Künste sind die bildenden Künste (Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei), die tönende Kunst (Tonsetzkunst) und die redende Kunst (Dichtkunst). Kunstdarsteller ist, wer geschaffene Kunstwerke vergegenwärtigt oder aufführt (Musiker, Schauspieler). Kunstsekundärarsteller ist, wer Kunstdarstellungen arrangiert oder organisiert (Regisseure, Intendanten).

§ 3

Kunsthilfe wird im Grundsatz nur den schaffenden Künstlern gewährt. In kunstpolitisch wohlbegründeten Fällen können auch Kunstdarsteller und Kunstsekundärarsteller gefördert werden. Ihr Anteil an der Gesamthilfe des Kunstlebens darf aber niemals ein Drittel übersteigen.

§ 4

Übersteigt der Förderungsbedarf der Kunstdarsteller und Kunstsekundärarsteller seinen nach § 3 zulässigen Anteil am gesamten Kunsthilfenvolumen, ist der Kunstbetrieb entweder als reiner Marktwirtschaftsbetrieb weiterzuführen oder in den staatlichen Arbeitsdienst zu übernehmen.

§ 5

Kunstförderung ist unstatthaft, solange es obdachlose oder arbeitslose Deutsche gibt.

Strafergänzungsgesetz

(StErG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die deutsche Rechtsordnung gegen Angriffe zu wappnen, die teils von neuartigen Straftaten herrühren, teils von rechtswidrigen Tribunalisierungen des Deutschen Volkes und der Organe des Deutschen Reiches durch Kriegsgegner und deren Helfer. Abgewehrt werden soll auch die Verletzung des Rückwirkungsverbots bei Straftatbeständen. Prinzip dieses Gesetzes ist daher die Rückwirkung und die Opportunität der Strafverfolgung zum Zwecke der Verteidigung des deutschen Legalitätspinzips gegen Angriffe eines Opportunitätsprinzips, welches Strafverfolgung als Fortsetzung von Außenpolitik und Krieg mit juristischen Mitteln betreibt. Sobald das Deutsche Reich die europäische Völkerrechtsordnung wiederhergestellt und konsolidiert und sein Strafgesetzbuch reformiert hat, ist dieses Gesetz aufgehoben.

§ 2

- (1) Diesem Gesetz sind Deutsche, Nichtdeutsche und juristische Personen nach Opportunität unterworfen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch rückwirkend.
- (3) Die Strafen dieses Gesetzes dürfen nicht auf Bewährung ausgesprochen werden. Der einzige Strafmilderungsgrund bis hin zum Strafverzicht ist tätige Reue.
- (4) Die in diesem Gesetz beschriebenen Straftaten verjähren mit der Aufhebung dieses Gesetzes durch das Reich.

§ 3

Gottesmörder ist, wer mit Hand oder Kopf oder militärischer Gewalt dazu beiträgt, daß ein Volk nicht in einem Staat für sich allein leben kann oder einem Volk, das einen oder mehrere Staaten für sich allein hat, die Volkheit bestreitet oder das Volk als Gemeinschaft von Abstammung, Sprache und Schicksal überhaupt zum Trugbild oder in irgendeiner sonstigen Weise zur Unwahrheit erklärt. Wer auf diese oder

ähnliche Weise staatlicher Gottesmörder ist oder als Einzelner sich am Gottesmord beteiligt, ist aus der Gemeinschaft der Menschheit und aus der Gesellschaft der Rechtssubjekte auszustoßen und daher friedlos zu stellen. Gottesmörder stehen weder unter dem Schutz des göttlichen noch des menschlichen Rechts, weder des Völkerrechts noch des Strafrechts. Die Strafe ist mit der Urteilsverkündung vollstreckt. Der verurteilte Gottesmörder ist vogelfrei.

§ 4

(1) Usurpator ist, wer die Souveränität, die einem Volke oder seinem Könige oder dem Bunde seiner Fürsten gehört, erschleicht. Der Usurpator wird mit Vermögenszug und lebenslangem Ämterverbot bestraft.

(2) Der Usurpator wird außer der Strafe nach Absatz (1) mit zusätzlich fünf Jahren Zuchthaus bestraft, wenn er seine Tat im Zusammenwirken mit einer ausländischen Macht begeht. Diese Zusatzstrafe verdoppelt sich, wenn die ausländische Macht eine militärische oder eine zivile Besatzungsmacht ist. Die Strafverfahren wegen Hoch- und Landesverrat bleiben vom Delikt der Souveränitätserschleichung unberührt.

(3) Befindet sich das Deutsche Reich in einem Zustande, worin es mangels Organen zu Strafverfahren wegen Hoch- und Landesverrat und wegen Usurpation vor dem Ordentlichen Reichsgericht nicht in der Lage ist, muß je nach Opportunität ein Urteil des Heimlichen Reichsgerichts gesprochen und vollstreckt werden. Ankläger, Verteidiger, Richter und Vollstrecker des Heimlichen Reichsgerichts ist jeder Reichsdeutsche, der dazu fähig ist. Über seine Befähigung entscheidet jeder Reichsdeutsche im Zustande der Organlosigkeit des Reiches selber. Die Strafe, die das Heimliche Reichsgericht für Usurpation, Hochverrat und Landesverrat verhängen kann, ist stets der Tod am Strick.

§ 5

(1) Kriegsverbrecher ist, wer im Kriege als Zivilist einen Soldaten oder als Soldat einen Zivilisten angreift.

(2) Einfacher Kriegsverbrecher ist, wer in der Kampfphase des Krieges zum Kriegsverbrecher wird.

(3) Schwerer Kriegsverbrecher ist, wer in der Waffenstillstandsphase des Krieges zum Kriegsverbrecher und damit zum Waffenstillstandsverbrecher wird.

(4) Das Strafmaß für einfache Kriegsverbrecher liegt zwischen halbjährlicher und lebenslanger Freiheitsstrafe.

(5) Das Strafmaß für Waffenstillstandsverbrecher liegt zwischen fünfjähriger und

lebenslanger Freiheitsstrafe.

(6) Eine Sonderform des Waffenstillstandsverbrechens ist die Zivilokkupation. Zivilokkupant ist, wer als Zivilist eines Feind- oder Drittlandes in einem besetzten Land sich niederläßt. Er wird mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft. Das Vermögen des Zivilokkupanten wird als Tatwerkzeug oder Tatprodukt vom Reich eingezogen.

§ 6

(1) Politterrorist ist, wer als Politiker eines besetzten Landes politische und daher unerlaubte Kollaboration mit der Besatzungsmacht oberhalb der Verantwortungsebene der Gemeinde treibt. Er wird nach den Anti-Terror-Gesetzen des jeweiligen Reichszerteilungsregimes verurteilt.

(2) Schwerer Politterrorist ist, wer in einer von der Besatzungsmacht lizenzierten Partei politische Verantwortung übernimmt. Er wird nach den Gesetzen über kriminelle Vereinigung des jeweiligen Reichszerteilungsregimes verurteilt. Er ist darüber hinaus, je nach Machtlage und Grad der Organung des Reiches, entweder militärisch zu bekämpfen oder mit dem bürgerlichen Tode zu bestrafen.

(3) Die reichsrechtliche Verfolgung aller Arten des reichswidrigen Politterrorismus nach den Strafbestimmungen über Hoch- und Landesverrat bleibt unberührt.

§ 7

Publikationsterrorist ist, wer auf dem Gebiet des Deutschen Reiches ein von der Besatzungsmacht lizenziertes Veröffentlichungsorgan besitzt, herausgibt oder maßgeblich redigiert. Der Publikationsterrorist ist mit Einzug des Veröffentlichungsorgans und seines sonstigen Vermögens zu bestrafen.

§ 8

Grundverbrecher ist, wer mit Immobilien spekuliert. Die Strafe für ein Grundverbrechen ist der Zwangsverkauf an Grundrechtsanwärter oder an den staatlichen Grundrechtetfond.

§ 9

Kapitalverbrecher ist, wer Kapital nicht als Mittel einer produktiven Unternehmung, sondern als Gegenstand der Spekulation verwendet. Die Strafe für Kapitalverbrechen ist eine zehnjährige staatliche Treuhandverwaltung des Gesamtkapitals des Täters.

§ 10

Arbeitsverbrecher ist, wer schwarzarbeitet. Die Strafe für Arbeitsverbrechen ist eine Geldstrafe in Höhe des doppelten Satzes der hinterzogenen Abgaben und Steuern.

§ 11

(1) Sozialschmarotzertum ist strafbar. Sozialschmarotzer ist:

1. wer bei Arbeitsfähigkeit arbeitslos Einkommen aus Immobilienfond bezieht,
2. wer bei Arbeitsfähigkeit arbeitslos Einkommen aus Kapitalfond bezieht und
3. wer bei Arbeitsfähigkeit arbeitslos Einkommen aus Sozialfond bezieht.

(2) Wird ein Sozialschmarotzer als solcher verurteilt, besteht die Strafe in der Regel in der Verurteilung. Im Wiederholungsfalle kann eine Strafdienstverpflichtung von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Bei schweren Fällen von Sozialschmarotzertum, die durch Schamlosigkeit auffallen, muß die Strafdienstverpflichtung schon bei der ersten Verurteilung erfolgen.

§ 12

(1) Blutschande ist strafbar. Blutschänder ist, wer entweder einfache Blutschande oder schwere Blutschande begeht.

(2) Einfache Blutschande ist Inzest (Familienschande) und wird gemäß Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches bestraft.

(3) Schwere Blutschande ist Ekzest (Rassenschande) und wird mit vier Jahren Zuchthaus für beide Beteiligten geahndet. Ein Recht auf diese Strafe besteht nicht.

(4) Der deutsche Beteiligte an der schweren Blutschande kann die Zuchthausstrafe für beide Beteiligten vermeiden, wenn er die Straftat zur Austrittserklärung aus der deutschen Abstammungs- und Volksgemeinschaft erhebt. Er verliert dann sämtliche Rechte eines Volks- und Reichsdeutschen. Beide Beteiligten werden auf Lebenszeit aus dem Deutschen Reich verwiesen.

(5) Schwere Blutschande, die zu einem Nachkommen geführt hat, ist Rassenmischung und gilt immer als Austritt aus der germanischen Abstammungsgemeinschaft und der deutschen Volksgemeinschaft. Sie bleibt straffrei und führt für alle Beteiligten zum Entzug des Aufenthaltsrechtes im Deutschen Reiche.

§ 13

(1) Juden und ihre Kulte sind im Deutschen Reich verboten. Dies gilt sowohl für Blutsjuden, die dem jüdischen Volke entstammen, als auch für Gesinnungsjuden, die den jüdischen Ideologien nach § 4 Absatz (1) bis (4) des Kultusgesetzes anhängen.

(2) Wer im Deutschen Reiche Juden aufnimmt oder nachmacht oder verfälscht oder

nachgemachte oder verfälschte in Verkehr bringt oder als Jude, sei es Bluts- oder Gesinnungsjude, sich aufnehmen und in Verkehr bringen oder in sonst einer Art sich in Umlauf setzt oder setzen läßt, wird mit zehn Jahren Zuchthaus bestraft.

§ 14

Wer ein Gesetz rückwirkend angewendet hat, der wird rückwirkend wegen Rechtsprinzipbeugung bestraft. Die Strafe für Rechtsprinzipbeugung ist Amts- und Ehrverlust. Die wegen Rechtsprinzipbeugung Verurteilten müssen aus ihrem Vermögen die Opfer oder deren Nachkommen entschädigen.

§ 15

(1) Verbrechen gegen das Völkergastrecht begeht, wer als geladener oder zahlender Ausländer in Deutschland eine beliebige Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches begeht. Er wird mit einer Zusatzstrafe von einem Viertel der erkannten Strafe bestraft.

(2) Verbrechen gegen die Völkerverständigung begeht, wer als geladener oder zahlender Ausländer in Deutschland gegen das Deutsche Volk hetzt oder seine Vergangenheit herabsetzt oder das Andenken verstorbener Deutscher verunglimpft oder seine Vergangenheit schlechtmacht oder die deutsche Geschichte oder ihre geschichtlichen Individuen dämonisiert. Er wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Volksverhetzung oder wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und mit einer Zusatzstrafe von zwei Vierteln der erkannten Strafe bestraft.

§ 16

Wer das Diskriminierungsgebot (§ 11 SozOG) verletzt, wird wegen Beugung des Prinzips der Sozialordnung mit Strafdienstverpflichtung zwischen zwei und fünf Jahren bestraft.

Ausländergesetz

(AusIG)

§ 1

Ausländer ist jeder, der nicht der deutschen Abstammungsgemeinschaft angehört. Volksdeutsche ausländischer Staatsangehörigkeit fallen nicht unter dieses Ausländergesetz.

§ 2

Ausländer können als geladene oder als zahlende Gäste auf dem Boden des Deutschen Reiches weilen, insofern und solange das Deutsche Volk von diesem Aufenthalt einen Nutzen und keinen spürbaren Schaden hat. Im Zweifelsfalle entscheidet die Sozialpolizei. Ausländer unterliegen dem Visumszwang.

§ 3

Wird ein Ausländer während seines Aufenthaltes in Deutschland zum Sozialfall, dann ist er zur unverzüglichen Selbstentfernung aus dem Reichsgebiet verpflichtet. Ersatzweise müssen Konsulate oder Botschaft seines Landes oder ersatzweise Konsulate oder Botschaften der Länder des Kulturkreises des sozialfälligen Ausländers dessen sofortige Entfernung aus dem Reichsgebiet veranlassen.

§ 4

Ausländer, die in Deutschland straffällig werden, erhalten von deutschen Gerichten eine Zusatzstrafe nach § 15 des Strafergänzungsgesetzes.

§ 5

Ausländische Touristen und Geschäftsreisende müssen in ausgewiesenen internationalen Hotels nächtigen, für die sie vor der Einreise Übernachtungsgutscheine im erforderlichen Umfang zu erwerben und bei der Einreise vorzuweisen haben, so daß nach deren Anzahl der Tag der Ausreise im Visum zu vermerken ist.

§ 6

Ausländische Touristen und Geschäftsreisende müssen von deutschen Reiseveranstaltern betreut und bebürgt und bürgschaftsversichert werden.

§ 7

Austauschschüler und Austauschstudenten aus dem Ausland müssen von den Schulbehörden bzw. den Universitätsbehörden betreut und bebürgt werden. Sie sind in deutschen Gastfamilien oder in Studentenwohnheimen unterzubringen.

§ 8

Unerlaubter Aufenthalt von ausländischen Zivilisten auf dem Boden des Deutschen Reiches ist organisiertes Verbrechen und hat das gleiche Strafmaß wie § 5 Absatz (6) des Strafergänzungsgesetzes.

Wehrrechtsgesetz (WehrRG)

Jeder Volksdeutsche, der sein Recht auf Wehrdienst im Deutschen Reich wahrnimmt, unterwirft sich der lebenslangen Wehrpflicht. Er leistet nach dem Abschluß des Grundwehrdienstes folgenden Reichsbürgereid: "Ich schwöre, daß ich dem Deutschen Volke und dem Deutschen Reiche die Treue halten, mit meinem Gut und Blut seine Freiheit schützen und alle meine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!" Damit ist er Reichsdeutscher geworden und hat all jene politischen Rechte, die ihm verfassungsmäßig als Reichsbürger zustehen, erworben. Er behält diese Rechte solange, wie er fähig ist, seiner Wehrpflicht regelmäßig zu genügen.

Öffentlichkeitsgesetz (ÖffG)

§ 1

Es ist Zweck dieses Gesetzes, Volk und Reich vor der Manipulation seines Willens, vor der Verbiegung der öffentlichen Meinung, vor dem Mißbrauch von Informationen und Meinungen, insofern dies alles durch besondere Veröffentlichungsmittel (Medien) verstärkt wird, zu schützen.

§ 2

Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich dafür besonderer Mittel der Veröffentlichung zu bedienen. Jeder Deutsche hat ferner das Recht, sich aus Nachrichtenquellen, die nicht ausdrücklich als Reichsgeheimnisse qualifiziert sind, frei zu unterrichten und darüber öffentlich zu berichten.

§ 3

Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in einer Gemeinschaft zu äußern und zu diesem Zwecke öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel zu veranstalten oder sich ihnen anzuschließen. Die öffentliche Versammlung darf auch als Aufmarsch vonstatten gehen. Auflagen betreffs der öffentlich zu äußernden Meinungen sind unstatthaft. Die Reichsbehörden sind verpflichtet, offene Plätze oder geschlossene Räume für öffentliche Versammlungen bereit-

zustellen.

§ 4

(1) Medien sind Veröffentlichungsmittel eigenwirtschaftlicher oder Veröffentlichungsunternehmen marktwirtschaftlicher Art.

(2) Eigenwirtschaftliche Betriebe machen keinen Unterschied zwischen inhaltlicher Verantwortung und Medieneigentümer. Der eigenwirtschaftliche Medieneigentümer darf den Inhalt und die Form der Veröffentlichung bestimmen. Er allein haftet für den Medieninhalt.

(3) Marktwirtschaftliche Veröffentlichungsunternehmen müssen Mediengehalt und Medieneigentum trennen. Dem Medieneigentümer obliegt die kaufmännische Unternehmensführung, der Redaktion die Gestaltung des Medieninhalts.

(4) Die Redaktionen marktwirtschaftlicher Veröffentlichungsunternehmen müssen als Genossenschaft aller Redaktionsmitarbeiter organisiert sein. Sie handeln mit der kaufmännischen Unternehmensführung den Gehaltsfond aus, den sie dann selber verwalten und aufteilen.

(5) Die Redaktionsgenossenschaft darf von der kaufmännischen Führung des Medienunternehmens keine Weisungen entgegennehmen. Redaktionsgenossenschaften haften mit ihren Genossenschaftsanteilen für alle schadens- und strafrechtlichen Folgen der Medieninhalte.

§ 5

Journalismus und Kapital sind getrennt. Das Kapital hat keine Meinungsfreiheit. Wirtschaftspolitische Einflußnahme ist ihm untersagt. Der Versuch solcher Einflußnahme gilt als Erschleichung von Souveränitätsrechten und wird als Usurpation gemäß § 4 (1) des Strafergänzungsgesetzes bestraft.

§ 6

Marktwirtschaftliche Unternehmen haben das Recht auf Meinungsäußerung zu Fragen ihres technischen Fachgebietes. Kaufmännische Meinungsäußerungen gehören in die unternehmerische Privatsphäre und stellen in der Öffentlichkeit eine Datenverschmutzung dar. Sie wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 7

Niemand darf in der Öffentlichkeit eigene oder fremde Privatangelegenheiten ausbreiten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8

Werbung als Teil des Veröffentlichungswesens unterliegt dem Gebot des zurückhaltenden Anstandes und der ruhigen Sachlichkeit. Nur prozeß- und produktbezogene Marktwirtschaftswerbung ist erlaubt.

§ 9

(1) Marktschreierei ist verboten. Ferner sind verboten Werbeveröffentlichungen, die

1. moralische oder religiöse oder weltanschauliche Aussagen enthalten oder auf sie anspielen, die

2. politische oder geschichtliche Aussagen enthalten oder auf sie anspielen, die

3. Darstellungen von Gewalt oder Aussagen über Gewalt oder Anspielungen auf den menschlichen Gewalt- und Kampftrieb enthalten und die

4. Darstellungen von Sexualität oder Aussagen über Sexualität oder Anspielungen auf den menschlichen Geschlechtstrieb enthalten.

(2) Verboten sind Werbeveröffentlichungen, die Bezüge oder Assoziationen zu persönlichen oder sachlichen Gebieten herstellen, die mit dem angebotenen Gut oder Dienst nicht unmittelbar zusammengehören.

(3) Verboten sind Werbeveröffentlichungen, die einen sachfremden Bekanntheits-transfer verwenden und Einrichtungen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Werbeinhaltsträger oder als Darsteller der Werbebotschaft benützen.

§ 10

Im Deutschen Reich ist in der Öffentlichkeit stets die deutsche Sprache zu verwenden. Ausnahmen ordnet das Reich an. Deutsch darf in Veröffentlichungen nur in einwandfreiem Schriftdeutsch gesprochen und in altbewährter Rechtschreibung geschrieben werden. Dies gilt auch für Produkt- und Firmennamen. Zuwiderhandlungen werden gegenüber redaktionellen Veröffentlichungen mit gebührenpflichtigen Abmahnungen, gegenüber Firmen und ihren Werbern mit Geschäftsstillegungen von sechs Tagen bis zu sechs Monaten geahndet.

Schulgesetz

(SchulG)

§ 1

Die deutsche Schule gliedert sich in

1. Grundschule (Volksschule),

2. Hauptschule und
3. Höhere Schulen.

Letztere unterteilen sich in Realschulen, Oberrealschulen und Gelehrtenschulen.

§ 2

Alle deutschen Kinder besuchen vom sechsten Lebensjahr an für vier Jahre die deutsche Volksschule, worin sie das Lesen und Schreiben der deutschen Muttersprache erlernen und mit anderen, ausschließlich deutschen Kindern die deutsche Volksgemeinschaft in Gedicht, Lied, Bild und Tanz erfahren. Die deutsche Volksschule hat einen rein poetischen Charakter. Das Auswendiglernen deutscher Gedichte und Volkslieder als den Grundmitteln zur Erzeugung des Gefühls der deutschen Volksgemeinschaft ist die Hauptbeschäftigung in der Volksschule. In der Volksschule gibt es noch keinen Schüleraustausch mit fremden Nationen.

§ 3

Die absolute Mehrheit der deutschen Schulkinder besucht vom zehnten Lebensjahr an für vier Jahre die deutsche Hauptschule, worin sie den Grundstock des in der Volksschule Erlernten ausbauen und das natur- und sozialwissenschaftliche Grundlagenwissen erwerben, insofern es für ein praktisches und tatkräftiges Leben allgemein dienlich ist. Der Hauptschulabschluß erfolgt am Ende des achten Schuljahres. Danach hat jeder deutsche Jugendliche das Recht auf eine Lehrstelle. Hauptschulabsolventen können auch unmittelbar nach zweijähriger Fachschule die mittlere Fachreife erwerben. Kinder, die geistig oder seelisch irreparabel eingeschränkt oder körperlich ernsthaft behindert sind, besuchen die Sonderschule und vom vierzehnten Lebensjahr an die Sonderberufsausbildung im Staatsarbeitsdienst.

§ 4

Die mittlere technische und sprachliche Intelligenz der deutschen Schulkinder besucht vom zehnten Lebensjahr an für sechs Jahre die Realschule entweder in deren technischem oder neusprachlichem Zweig. Realschulabsolventen haben das Recht auf eine Lehrstelle, können aber auch unmittelbar nach zweijähriger Fachoberschule das Fachabitur erwerben.

§ 5

Eine Minderheit, die gehobene naturwissenschaftliche und sprachlich-musische Intelligenz der deutschen Schulkinder, höchstens aber zehn Prozent eines Jahrganges, besucht vom zehnten Lebensjahr an für acht Jahre die Oberrealschule in ihrem

naturwissenschaftlichen oder neusprachlich-musischen Zweig. Sie werden von Studienräten unterrichtet. Das Abitur als Oberrealschulabschluß ist Zugangsvoraussetzung zu den universitären Berufsstudiengängen.

§ 6

Eine kleine Minderheit, die hohe Intelligenz der deutschen Schulkinder, höchstens aber fünf Prozent eines Jahrganges, besucht vom zehnten oder ausnahmsweise einem früheren Lebensjahr an für acht Jahre die Gelehrtenschule, in der die alten Sprachen, die deduktive Lehrmethode und die theoretische Ausrichtung des Unterrichts obligatorisch sind. Die Gelehrtenschule ist die Schule von Wissenschaftlern (Wissenschaftsräten) für künftige Wissenschaftler und wird mit der Kolleg-Reife abgeschlossen. Sie vermittelt den gesicherten Kernbestand der wichtigsten Wissenschaften. Von den Gelehrten, die an Gelehrtenschulen lehren, wird in ihrem Fachgebiet gymnasiale Forschung erwartet. Sind sie darin erfolgreich oder haben sie sich an einer Universität habilitiert, werden sie vom Wissenschaftsrat zum Gymnasialprofessor befördert. Die Kolleg-Reife ist Zugangsvoraussetzung zum Studium an den Wissenschaftskollegien der Universitäten.

Universitätsgesetz (UniG)

§ 1

Die deutsche Universität vereinigt die hergebrachten wie die neu sich entwickelnden Studiengänge der akademischen Berufe mit den Wissenschaftskollegien, an denen nach dem dualen Prinzip durch Teilnahme an der Forschung nur Wissenschaftler ausgebildet werden.

§ 2

Die deutsche Universität ist wie die deutsche Schule dreigliedrig. Sie unterteilt sich in

1. Grundstudium,
2. Hauptstudium und
3. Kolleg-Studium.

Akademische wie wissenschaftliche Studenten teilen das Grundstudium in den Fachbereichen der Universität; sie müssen in einer Zwischenprüfung den Erwerb der Grundlagen der von ihnen studierten Wissenschaften nachweisen. Das Haupt-

studium führt die akademischen Studenten zum akademischen Beruf mit der Magister-, Diplom- oder Lehramtsprüfung als Abschluß. Die Kolleg-Studenten oder Wissenschaftslehrlinge müssen sich spätestens mit der Zwischenprüfung einen Meister unter den Forschungsprofessoren der Wissenschaftskollegien suchen, an dessen Forschungsvorhaben sie zu beteiligen sind oder der die Fachaufsicht über studentische Forschungsprojekte, die dem jeweiligen Wissenschaftskolleg einzugliedern sind, ausübt. Das Kolleg-Studium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen, die auf einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit als Gesellenstück beruht.

§ 3

Akademische Studenten können nach einem sehr guten Abschluß ihres Studiums und persönlicher Umorientierung auf die reine Wissenschaft ein zweijähriges Graduiertenstudium an einem Kolleg anschließen und mit der Doktorprüfung abschließen.

§ 4

Universitätsprofessuren unterteilen sich in Lehrprofessuren vorwiegend für das Grundstudium, in Hauptprofessuren mit den herkömmlichen Aufgaben in Forschung und Lehre, vorwiegend für das Hauptstudium der akademischen Studenten, sowie in die Forschungsprofessuren der Wissenschaftskollegien, denen die Beteiligung an der Lehre freigestellt ist.

§ 5

Habilitierte Gymnasialprofessoren können ihre Lehrpflicht als Privatdozenten an den Gelehrtenschulen durch Veranstaltung von Grundstudienkursen erfüllen, die für das spätere Studium anzurechnen sind. Ebenso können sie ihre Planstelle in eine halbe Gymnasialprofessur und eine halbe Lehrprofessur aufteilen. Eine Berufung durch die Universität ist nicht nötig.

§ 6

Andere Universitätsabschlüsse als der Magister, das Diplom, das Höhere Lehramt und der Doktor sind im Deutschen Reich nicht anerkannt. Die Habilitation ist die wissenschaftliche Meisterprobe; sie kann als wissenschaftliches Großwerk oder kumulativ abgelegt werden; sie ist Regelvoraussetzung zur Berufung auf eine Universitätsprofessur.

§ 7

In jeder deutschen Universität sind ihre Wissenschaftskollegien als Philosophische

Fakultät verbunden. In jeder Philosophischen Fakultät haben deren Kollegien die Aufgabe, die wissenschaftlichen Theorien zur Philosophie zu führen, - die Naturwissenschaften zur Naturphilosophie und die Geisteswissenschaften zur Geistesphilosophie. Den Philosophischen Fakultäten ist aufgetragen, die Wissenschaften aus ihrem ungebildeten Zustand herauszuführen und in den Kreis des gebildeten Wissens, das sich selber mitteilen und in die Ordnung der Dinge einfügen kann, zu erheben; sie haben beständig an der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften zu arbeiten.

§ 8

Das Deutsche Kolleg ist der geistige Zusammenschluß von Volk und Philosophie und fungiert als Generalstab der Philosophischen Fakultäten im Deutschen Reich. Das Deutsche Kolleg hat ein eigenes Berufsrecht. Es vereint in sich Vertreter der deutschen philosophischen Wissenschaft mit unabhängigen Köpfen aus dem Volk. Es veranstaltet eigene Generalstabslehrgänge des deutschen Geistes.